



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Gebühren f. d. Benützung d. Dulten u. d. Christkindlmarktes (Dult- u. Christkindlmarkt-Gebührensatzung) v. 1. Nov. 2008</i>	613
<i>Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben Erneuerung Bahnübergang km 12,6 „Waldweg“ d. Bahnstrecke München-Pasing - Buchloe, Strecke 5520; Auslegung d. Planes v. 19.03.2008</i>	614
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	615
<i>Verkauf v. Christbäumen auf öffentl. Straßen u. Plätzen in München</i>	615
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Preisblatt Allgem. Preise f. Strom d. SWM Versorgungs GmbH, gültig ab 01.01.2009</i>	616
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgem. Preise f. Erdgas f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2009</i>	618
<i>Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung d. Beschäftigten d. Stadt München; Jahresbilanz z. 31. Dez. 2007</i>	620
<i>Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung d. Beschäftigten d. Stadt München; Gewinn- u. Verlustrechnung f. d. Zeit v. 01.01. bis 31.12.2007</i>	621
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	622

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABI. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2003 (MüABI. S. 84), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 3 werden die Worte „getrennt nach Wochen“ ersatzlos gestrichen.
- In § 4 Absatz 3 wird das Wort „Fremdenverkehrsamt“ durch das Wort „Tourismusamt“ ersetzt.
- Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Warengattung	Standgeld	Umsatzpacht
1. Feinkost, Wurstbraterei, Fischbraterei, alkoholische Getränke (ohne Sitzgelegenheit) (pro Frontmeter)	98,00 €	10 %
2. Tee- und Kaffeeausschank in Verbindung mit Backwaren; kandierte Früchte (pro Frontmeter)	65,00 €	10 %
3. Wurst-, Hühner-, Fischbraterei Feinkost, Cafe (mit Sitzgelegenheit) (pro m ²)	20,00 €	10 %
4. Allgemeiner Warenverkauf, Werbeverkäufer, Antiquitäten-/ Gebrauchtwarenhändler, Süßwaren, gebrannte Mandeln, Säfte (pro Frontmeter)	55,00 €	
5. Eis, Tabak, Obst, Maroni (pro Frontmeter)	44,00 €	
6. Geschirrhändler (pro m ²)	13,00 €	
7. Rundfahrgeschäfte (pro m Durchmesser)	44,00 €	
8. Autoskooter (pro Standplatz)	1635,00 €	
9. Kasperltheater (pro Standplatz)	55,00 €	

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 1. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

10. Kleines Riesenrad (pro Standplatz)	436,00 €
11. Reitbahn (pro Standplatz)	545,00 €
12. Schiffschaukeln (pro Frontmeter)	27,00 €
13. Schau- und Belustigungs- geschäfte (pro Frontmeter)	44,00 €
14. Schießbuden, Wurf- und Spielbuden (pro Frontmeter)	44,00 €
15. Zusätzliche Freischankfläche (pro m ²)	7,00 €
Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	20,00 €

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die Vorauszahlung wird als Mindeststandgebühr erhoben, die auf die zu entrichtende umsatzabhängige Standgebühr anzurechnen ist.

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren nach I. haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen (Buden) eine Benutzungsgebühr von 130,00 € pro Frontmeter zu bezahlen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	41,00 €
Geschirrtische	55,00 € pro Tisch

München, 1. November 2008
Christian Ude
Oberbürgermeister

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Warengattung	Standgeld	Vorauszahlung auf die umsatzabhängigen Standgebühren (=Mindeststandgebühr)
1. Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	10 % des im Objekt erzielten Nettoumsatzes	650,00 €
2. Stehcafé/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	10 % des im Objekt erzielten Nettoumsatzes	550,00 €
3. Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	200,00 €	
4. Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; Weihnachts-(Bäckerei); Sonstiges (Milch etc.);	200,00 €	
5. Obst (Obst, Maroni etc.)	100,00 €	
6. Zusätzliche Freischankfläche (pro m ²)	500,00 €	
Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	500,00 €	

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Erneuerung Bahnübergang km 12,6 „Waldweg“ der Bahnstrecke München-Pasing – Buchloe, Strecke 5520

Der Plan vom 19.03.2008 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28 b (Hochhaus), 80331 München,
Erdgeschoss - Raum 071 (Auslegungsraum),

in der Zeit **vom 24.11.2008 bis 23.12.2008**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **07.01.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 133, Zi. 230 oder Zi. 209 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. Nr. 4104, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 11. November 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

Für den 15. Stadtbezirk:

- Die Teilstrecke der **Evereststraße** zwischen der Einmündung gegenüber Hausnummer 28 (= km 0,239) und Ende der Bajuwarenstraße (= km 0,417) wird mit Wirkung zum 21.11.2008 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Gesamtstrecke der **Karpfenstraße** zwischen Kreillerstraße (= km 0,000) und Truderinger Straße (= km 0,370) wird mit Wirkung zum 21.11.2008 zur Ortsstraße gewidmet.
- Die Teilstrecke der **Evereststraße** zwischen dem Straßenknick bei Hausnummer 56 (= km 0,000) und 27 Meter östlich davon (= km 0,027) wird mit Wirkung zum 21.11.2008 zum „beschränkt-öffentlichen Weg – Fuß- und Radweg, Zufahrt zu den Wohnanwesen gestattet“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.12.2008 eingesehen werden.

München, 20. November 2008 Baureferat
Verwaltung und Recht

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in München

1. Der Verkauf findet vom 29. November 2008 bis einschließlich 24. Dezember 2008 statt.
2. Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden) ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet. Auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht auch bei evtl. Bezugnahme auf Vorjahre kein Rechtsanspruch.

Die Verkaufsplätze müssen mindestens 10 Meter von unübersichtlichen Wegstellen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen entfernt sein.

Die Verwendung von lärmverursachenden Geräten sowie das Anbringen von Nägeln oder Draht an den städtischen Bäumen ist untersagt. Die mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken dürfen weder zum Verkauf noch zum Lagern benutzt werden.

Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Der Platzinhaber/ die Platzinhaberin haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Er/Sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern er/sie wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet er/sie für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer er/sie sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.

3. Der Verkauf wird nur Personen gestattet, die den rechtmäßigen Erwerb der Christbäume nachweisen können.

Ein Wechsel der zugewiesenen Verkaufsplätze, eine Abtretung gegen oder ohne Ablöse ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Bezirksinspektion gestattet.

Zum Verkauf berechtigt ist grundsätzlich die Person, die einen auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnisschein besitzt bzw. eine von ihr beauftragte Person. Der Erlaubnisschein und zumindest eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte ist stets mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

4. Den an Ort und Stelle ergehenden Anweisungen der Polizei, der Bezirksinspektion sowie der Aufsichtsorgane der Stadtgardendirektion und der Abteilung Straßenbau ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
6. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für den Kunden/die Kundin erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein.

Am Verkaufsstand ist gemäß § 56 a Abs. 1 Gewerbeordnung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzugeben.

Erlaubnisausstellung

Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes sind bei der Bezirksinspektion jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 12. November 2008.

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Die Bezirksinspektionen Mitte (Ruppertstr. 11 für die Stadtbezirke 1, 2 und 3), Süd (Implerstr. 9 für die Stadtbezirke 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20), West (Landsberger Str. 486 für die Stadtbezirke 9, 21, 22, 23 und 25), Ost (Trausnitzstr. 33 für die Stadtbezirke 5, 13, 14, 15 und 16) und Nord (Leopoldstr. 202a für die Stadtbezirke 4, 10, 11, 12 und 24)

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

1. Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten:

Montag mit Samstag
6.00 Uhr - 20.00 Uhr

Heiliger Abend (24.12.2008)
für die Dauer von höchstens drei Stunden bis
längstens vierzehn Uhr

2. Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt.

Gebühren

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für jeden Standplatz bis zu 50 m² **55,50 €**
pro weitere angefangene 10 m² **7,80 €**

Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht, gem. § 55 a Abs. 1 GewO, beträgt die Gebühr: **36,00 €**
für Standinhaber

Für die Sonntagsverkaufserlaubnis **50,00 €**

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis erhoben.

München, im November 2008 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über das Preisblatt Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH

Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München

Gültig ab 01.01.2009

Gleichzeitig tritt das Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 01.01.2007) außer Kraft.

Die nachstehenden, ab 01.01.2009 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung - Landeshauptstadt München gültig ab 01.01.2009

Ziffer	Bezeichnung	Preise			
		netto		brutto	
1	Allgemeine Preise der Grundversorgung				
1.1	Eintarifmessung				
	Arbeitspreis je kWh	17,33	Cent	20,62	Cent
	fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	46,80	Euro	55,69	Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2				
1.2	Zweitarifmessung				
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	20,10	Cent	23,92	Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	12,06	Cent	14,35	Cent
	fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	46,80	Euro	55,69	Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2				
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung				
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	12,59	Cent	14,98	Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	12,06	Cent	14,35	Cent
	Leistungspreis je kW und Monat	18,31	Euro	21,79	Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2				
1.4	M-Wärmestrom				
1.4.1	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter				
	Arbeitspreis je kWh	9,64	Cent	11,47	Cent
1.4.2	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen				
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	11,61	Cent	13,82	Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	9,64	Cent	11,47	Cent
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2				
2	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)				
	1 Eintarifzähler pro Jahr	26,70	Euro	31,77	Euro
	1 Zweitarifzähler pro Jahr	35,53	Euro	42,28	Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr	75,00	Euro	89,25	Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	15,00	Euro	17,85	Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00	Euro	35,70	Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr (Anlagen ohne Zähler z. B. Fernsprechhäuschen, Antennennetzverstärker, Werbeklamefenster)	15,00	Euro	17,85	Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00	Euro	47,60	Euro
3	Sonstige Preise				
3.1	Abrechnungspreise				
	Gutschrift für Einzugsermächtigung ³⁾	5,11	Euro	6,08	Euro
	Zwischenabrechnung ⁴⁾	15,34	Euro	18,25	Euro
	Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	Euro	18,25	Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	Euro	2,98	Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)				
	Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00	Euro		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten) (umsatzsteuerfrei)	24,00	Euro		
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	5,00	Euro		
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)				
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	Euro		
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	Euro		
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang)				
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	34,15	Euro		
	Wiederherstellung der Versorgung	54,15	Euro	64,44	Euro

¹⁾ HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

²⁾ NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten. Bei Schaltuhren bleibt die Umstellung auf Sommerzeit unberücksichtigt.

³⁾ Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt wurden.

⁴⁾ Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

Ersatzversorgung

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird (derzeit netto 2,39 ct/kWh; beim Schwachlaststrom netto 0,61 ct/kWh, beim Wärmestrom netto 0,11 ct/kWh).

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 ct/kWh netto.

(Hinweis: Im StromStG sind Ausnahmen für eine verminderte Stromsteuer aufgeführt. Für die Gewährung dieser ermäßigten Tarife ist ein Erlaubnisschein vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich, der ggf. der SWM Versorgungs GmbH im Original zu übermitteln ist.)

Verminderte Stromsteuertarife:	Netto	Brutto
verminderter Tarif für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht als Letztverbraucher für betriebliche Zwecke.	1,23 ct/kWh	1,46 ct/kWh

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Dabei wird die Jahresverrechnungsleistung mit dem Leistungspreis gemäß Preisblatt multipliziert. Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf-/abgerundet.

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

München, 20. November 2008 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2009 geltenden Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von

Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Diese gelten auch für bestehende Tarifkundenverträge, die bis zum 12.07.2005 und nicht mit Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München abgeschlossen worden sind.

1) Erdgas-Preisübersicht - Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Ct/m³		Arbeitspreis in Ct/kWh		Grundpreis in €/Monat		Leistungspreis in €/Jahr je m³/h	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 - 97 m³	87,25	103,83	8,47	10,08	4,09	4,87	-	-
	0 - 1.001 kWh								
Grundpreistarif	98 - 728 m³	69,84	83,11	6,78	8,07	5,50	6,55	-	-
	1.002 - 7.500 kWh								
Vollversorgungstarif	729 - 10.000 m³	65,72	78,21	6,38	7,59	8,00	9,52	-	-
	7.501 - 103.000 kWh								
Leistungsgrundpreistarif	über 10.000 m³	57,28	68,16	5,56	6,62	7,30	8,69	123,60	147,08
	über 103.000 kWh								

2) Leistungspreise:

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 €/Jahr je m³/h (123,60 €/Jahr je m³/h netto) bzw. 14,28 €/Jahr je kW (12,00 €/Jahr je kW netto) verrechnet.

Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

	Bezeichnung	Preise netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise Zwischenabrechnung Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 € 15,34 € 2,50 €	18,25 € 18,25 € 2,98 €
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten) (umsatzsteuerfrei) Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) Stundungskosten (umsatzsteuerfrei) Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	5,00 € 24,00 € 5,00 € 10,00 € 20,00 €	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang) Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung	34,15 € 54,15 €	64,44 €
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler: Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in €/Jahr): G4 G6 G10 G16 G25 G40 G65	 30,36 € 33,96 € 73,92 € 94,08 € 94,68 € 161,16 € 203,52 €	 36,13 € 40,41 € 87,96 € 111,96 € 112,67 € 191,78 € 242,19 €

4) Umsatzsteuer:

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

5) Energiesteuergesetz:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

6) Konzessionsabgabe:

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur GasGVV (Anlage zur GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise:

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar

gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar; dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

9) Bestabrechnung:

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif, den Grundpreistarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs - bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum - zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz):

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

Das bisherige Preisblatt Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (gültig ab 01.07.2008) tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

München, 20. November 2008 SWM Versorgungs GmbH

Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München

I. Jahresbilanz zum 31. Dezember 2007

A K T I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0,00
B. Kapitalanlagen				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	514.245,83		514.245,83	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.075.720,85		7.423.836,55	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	7.300.000,00		6.561.291,88	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>1.015.000,00</u>	15.904.966,68	<u>870.000,00</u>	15.369.374,26
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	10.182,92		20.059,31	
II. Sonstige Forderungen	<u>690,20</u>	10.873,12	<u>0,00</u>	20.059,31
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen und Vorräte	0,00		474,23	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>49.569,40</u>	49.569,40	<u>77.640,49</u>	78.114,72
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	284.226,75		260.450,02	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.338,40</u>	<u>287.565,15</u>	<u>4.338,40</u>	<u>264.788,42</u>
Summe der Aktiva		<u><u>16.252.974,35</u></u>		<u><u>15.732.336,71</u></u>

P A S S I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gewinnrücklagen				
1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		706.598,00		646.773,00
II. Gesamtausgleichsposten				
1. Ausgleichsposten		<u>0,00</u>	706.598,00	<u>1.316.203,90</u>
B. Versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2007 (Vj. 31.12. 2004)	13.383.342,00		11.953.033,00	
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	<u>0,00</u>	13.383.342,00	<u>691.792,00</u>	12.644.825,00
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		65.411,80		64.097,61
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		<u>2.048.798,83</u>	15.497.552,63	<u>1.021.702,73</u>
C. Andere Rückstellungen				
I. Sonstige Rückstellungen		6.307,00		0,00
D. Andere Verbindlichkeiten				
II. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber				
1. Versicherungsnehmern		37.308,95		37.335,87
III. Sonstige Verbindlichkeiten davon: aus Steuern	EUR 0,00			
im Rahmen der sozialen Sicherheit	EUR 0,00	<u>5.207,77</u>	42.516,72	<u>1.398,60</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
		0,00		0,00
Summe der Passiva		<u><u>16.252.974,35</u></u>		<u><u>15.732.336,71</u></u>

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass das Sicherungsvermögen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 5. August 2008

Der Treuhänder

Roland Maurer

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007

Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft				
	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		723.539,75		691.245,40
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	601.991,96		587.488,14	
b) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		0,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>7.525,00</u>	609.516,96	<u>4.070,37</u>	591.558,51
4. Sonstige vers.-techn. Erträge				0,00
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	568.106,36		578.529,34	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>1.314,19</u>	569.420,55	<u>-30.343,06</u>	548.186,28
6. Veränderung der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	738.517,00		0,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	<u>0,00</u>	738.517,00	<u>0,00</u>	0,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		1.136.667,10		0,00
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	10.298,50		9.036,30	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>37.424,97</u>	47.723,47	<u>42.234,31</u>	51.270,61
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	20.974,86		22.993,40	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	65.891,50		91.770,97	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>1.362,99</u>	<u>88.229,35</u>	<u>1.500,00</u>	<u>116.264,37</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		-1.247.500,76		567.082,65
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	14,82		1.054,18	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>8.892,96</u>	<u>-8.878,14</u>	<u>7.709,02</u>	<u>-6.654,84</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		-1.256.378,90		560.427,81
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>1.316.203,90</u>		<u>755.776,09</u>
6. Jahresüberschuss/Überschuss		59.825,00		1.316.203,90
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) In die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		<u>59.825,00</u>		<u>0,00</u>
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		<u>0,00</u>		<u>1.316.203,90</u>

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 5. August 2008

München, 5. August 2008

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Der Vorstand

Walter Brunner

Otto Stettner

Manfred Denk

Wolfgang Grote

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Altrock, Martin, Volker Oschmann und Christian Theobald: Erneuerbare-Energien-Gesetz. EEG. Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2008. L, 628 S. ISBN 978-3-406-56311-9; € 108.-

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Eckpfeiler des Umweltenergierechts in Deutschland. Das Gesetz soll die Energiewirtschaft dazu bewegen, Energie mit schonendem Ressourcenverbrauch und ohne Umweltbeeinträchtigungen zu produzieren: weg von fossilen Energieträgern hin zu einer klimaverträglichen nachhaltigen Energieversorgung aus regenerativen Quellen.

Auf das Energierecht spezialisiert sowie am Entstehen des Gesetzes beteiligte Herausgeber, erläutern prägnant und lösungsorientiert das Gesetz.

Die Neuauflage wertet die Rechtsprechung und Literatur aus. Die durch das 1. EEG-Änderungsgesetz zum 1.12.2006 hinzugekommenen Vorschriften sind eingearbeitet.

Merten, Hans-Lothar: Wohnimmobilien in Steueroasen. Solide investieren. Werte sichern, Lebensqualität steuerlich optimieren. Ausgabe 2008/ 2009. - Regensburg: Walhalla, 2008. 240 S. ISBN 978-3-8029-3417-9; € 29,90.

Das neue Jahrbuch informiert über den Kauf von Wohnimmobilien im Ausland. Der Finanzexperte erläutert Strategien für Erwerb und Besitz von Auslandsimmobilien, beschreibt die steuerlichen Rahmenbedingungen und behandelt auch den Erbfall solcher Immobilien. Eingegangen wird auf einen möglichen Wohnsitzwechsel ins Ausland oder sogar den Wechsel der Staatsbürgerschaft. Der Schwerpunkt des Ratgebers liegt in der Analyse und Beschreibung des Immobilienmarkts einzelner Länder oder Regionen weltweit. Der Autor möchte Kaufinteressierte bei der Entscheidungsfindung unterstützen und auf mögliche Fallstricke hinweisen.

Beck'sches Formularbuch Familienrecht. Hrsg. von Ludwig Bergschneider. 2., überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXII, 908 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-55911-2; € 98.-

Die Beck'schen Formularbücher stellen ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen dar.

Der Band Familienrecht bietet einen umfangreichen Fundus zu fast allen familienrechtlichen Beratungsbereichen: Von Mustern zur Mandatsannahme über Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen bis zu Versorgungsausgleich, Kindschaftsrecht und Betreuung. Die ausführlichen Anmerkungen ermöglichen dem Nutzer die Anpassung an den eigenen Fall. Die beigelegte CD-ROM enthält sämtliche Muster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

Die Neuauflage wurde grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Die Reform des Unterhaltsrechts ist integriert. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem neuesten Stand.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner unter Mitarbeit von Jürgen Cierniak. - 51., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. LXIII, 2192 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-57661-4; € 74.-

Die 51. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt die Änderungen der StPO und des GVG mit Stand Frühjahr 2008, u.a.:

- das heftig umstrittene Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG vom 21.12.2007, das nicht weniger als 32 Vorschriften änderte: u.a. mit neuem § 160 a StPO zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen gegen zeugnisverweigerungsberechtigte Personen; in § 101 StPO nun mit einheitlichen Kennzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten und Neuregelung der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen; in § 162 StPO mit neuer Zuständigkeitsregelung
- das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.7.2007 mit Änderungen der §§ 126a, 246a, 358 und 463 StPO.

Im Anhang sind einschlägige Gesetze und Vorschriften, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind, wiedergegeben. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift sind am Ende des Werkes aufgenommen.

Bunte, Hermann-Josef: Kartellrecht. Lehrbuch für Studium und Praxis. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXVI, 475 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-56299-0; € 42.-

Das Lehr- und Arbeitsbuch führt in das Europäische und deutsche Kartellrecht ein. Die Neuauflage berücksichtigt umfangreiche Rechtsänderungen, so auch die Änderungen durch die 8. GWB-Novelle zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels.

Der Band behandelt den „New Economic Approach“ der EU-Kommission, die EG-Fusionskontrollverordnung sowie die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG und deren Umsetzung in das neue deutsche Vergaberecht.

Kontrollfragen und Beispielfälle unterstützen die Lernenden bei der Einarbeitung in die Rechtsmaterie.

Kommunen als Unternehmer. Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe. Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. Bearb. von Bodo Klein, Herbert Uckel und Josef Ibler. - 30. Erg.-Liefg. - Stand: 15. Mai 2008. - Kronach: Link, 2008. - Loseblattausg. in 1 Ordner. (Carl-Link-Kommentare) ISBN 978-3-556-88100-2; Grundwerk; € 71.-

Mit der 30. Lieferung erfolgen umfassende Überarbeitungen, die dem neuen Gesetzesstand Rechnung tragen, u.a. im Handels- und Gesellschaftsrecht. So war die Einführung des elektronischen Handelsregisters zu berücksichtigen. Neu eingefügt wird die Darstellung der Handelsregistereintragung beim

gemeinsamen Kommunalunternehmen. Die Kommentierung zu den Zuständigkeiten, den Aufgaben und dem Geschäftsgang beim Eigenbetrieb wird vervollständigt. Dazu werden die Erläuterungen zu Werkausschuss, Erster Bürgermeister und Gemeinderat neu aufgenommen. Auch die letzte Änderung der Eigenbetriebsverordnung ist bedacht.

Soldatengesetz. Kommentar. Begr. v. Werner Scherer. Fortgeführt von Richard Alff und Alexander Poretschkin. - 8., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2008. XIV, 673 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-3333-3; € 75.-

Das Streitkräfte-Neuordnungsgesetz führte zu einer vollkommenen Neustrukturierung des Soldatengesetzes. Neben den neuen Entwicklungen von Gesetzestext und seiner Anwendung haben die Autoren einen Schwerpunkt auf die Bundeswehr im Zusammenhang mit friedenssichernden Auslandseinsätzen gelegt. Der Anhang ergänzt den Standardkommentar mit wichtigen einschlägigen Verordnungen: Bundesnebenberufungsverordnung - BNv, Soldatenlaufbahnverordnung - SLV und die Soldatenurlaubsverordnung - SUV.

Streinz, Rudolf; Christoph Ohler und Christoph Herrmann: Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU. Einführung mit Synopse. - 2., aktualisierte und erw. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 404 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-56962-3; € 35.-

Der Vertrag von Lissabon wurde am 13.12.2007 von den Europäischen Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Durch die Ablehnung in Irland wurde das Reformwerk zumindest vorläufig gestoppt und kann nicht wie vorgesehen zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Der Vertrag sieht vor, die bestehenden Verträge EUV und EGV maßgeblich zu ändern und fügt zahlreiche, neue Regelungen ein. Durch den Lissabonner Vertrag wird die Europäische Union stärker umgestaltet als durch alle Reformen der vergangenen Jahre.

Der Band erläutert alle wesentlichen Änderungen im Bereich der Unionspolitiken, einschließlich der Gemeinsamen Außenpolitik und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Daneben stellt eine umfangreiche Synopse das bisherige Regelungswerk von EUV und EGV den neuen Verträgen gegenüber und hebt die Neuerungen hervor.

Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht. Ein Studienbuch. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XVI, 230 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-57654-6; € 17,90.

Das Lehrbuch enthält eine auf das wesentliche konzentrierte Darstellung des Pflichtfachstoffs zum Polizei- und Ordnungsrecht. Schwerpunkte bilden die Kernbegriffe des Polizeirechts wie Gefahr; polizeiliche Befugnisse; Verantwortlichkeit für polizeirechtswidrige Verhaltensweisen und Zustände; polizeilicher Notstand; polizeiliches Ermessen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verwaltungszwang; Schadensersatz und Entschädigung; Organisation der Polizei.

Für die Neuauflage, die erstmals im Verlag Beck erschienen ist, hat der Autor den Band durchgängig überarbeitet und aktuali-

siert. Mehrere Schemata für den Aufbau einer polizeirechtlichen Klausur sowie Skizzen für eine Falllösung wurden neu aufgenommen.

Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. Eine prüfungsorientierte Darstellung. Von Ulrich Becker ... - 4. Aufl. - München: Beck, 2008. XXXIV, 517 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-57543-3; € 29.-

Das Lehrbuch beschränkt sich auf die prüfungsrelevanten Pflichtfächer des Öffentlichen Rechts im Bayerischen Landesrecht: Bayerisches Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. Das Buch bereitet den Stoff in überschaubaren Lerneinheiten auf und hilft bei typischen Aufbaufragen in Klausur und Hausarbeit. Beispiele, Fälle, Grafiken und Schemata erleichtern die Anwendung des Gelernten. Querverweise innerhalb der einzelnen Kapitel und zwischen den einzelnen Rechtsgebieten verdeutlichen die Komplexität der Thematik. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand, insbesondere die Änderungen durch die Neubekanntmachung der Bayerischen Bauordnung und die Neuerungen im Baugesetzbuch sind berücksichtigt.

Leible, Stefan und Robert Freitag: Forderungsbeitreibung in der EU. - München: Beck, 2008. XXI, 234 S. ISBN 978-3-406-54639-6; € 32.-

Die Neuerscheinung erläutert die grenzüberschreitende Forderungsbeitreibung in der EU. Schwerpunkte sind:

- Europäischer Vollstreckungstitel
- Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVO
- Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners durch Rechtsbehelfe nach der EuVTO
- Einschlägige Staatsverträge (EuGVÜ, LugÜ, HZPÜ) und Zuständigkeiten nach der EuGVO
- Mahnverfahren mit Auslandsberührung
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Insolvenzrecht.

Der Band berücksichtigt bereits die geplanten Änderungen im Europäischen Mahnverfahren und im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.

Eine kurze Übersicht der länderspezifischen Besonderheiten bei der im Ausland durchzuführenden Zwangsvollstreckung rundet den Band ab.

Schober, Wilfried: Das neue Feuerwehrecht in der Praxis. - 1. Aufl. - Heidelberg: Jehle, 2008. XV, 208 S. ISBN 978-3-7825-0520-8; € 12,90.

Am 1. März 2008 trat das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes in Kraft, das weitreichende Auswirkungen auf das bayerische Feuerwehrewesen hat.

Der Ratgeber erläutert die rechtlichen Grundlagen und die Neueregulungen und geht dann im Einzelnen auf die geänderten Vor-

schriften ein. Die einzelnen Kapitel beziehen sich u.a. auf die gemeindlichen Pflichten, die Pflichten der Landkreise und des Freistaats, auf Feuerwehrdienstleistende, Feuerwehrkommandanten sowie die Arbeitgeber der Feuerwehrdienstleistenden. Der Autor gibt Tipps und Praxisbeispiele und weist auf besonders wichtige Aspekte hin.

Praxishandbuch Sachverständigenrecht. Redaktion Walter Bayerlein. - 4., vollst. überarb. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 974 S. ISBN 978-3-406-56865-7; € 118.-

Das Handbuch vermittelt die rechtlichen Aspekte der Arbeit von Privatgutachtern und öffentlich bestellten Sachverständigen. In acht Hauptkapiteln befassen sich die Autoren mit folgenden Themen:

- Aufnahme der Sachverständigentätigkeit und Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung
- Tätigkeit des Sachverständigen im privaten Bereich sowie im gerichtlichen und behördlichen Verfahren
- Schiedsgutachten und Schiedsgerichtsbarkeit
- Aufbau und Gestaltung von Sachverständigengutachten
- Haftung und Haftpflichtversicherung des Sachverständigen
- Vergütung des Sachverständigen
- Schwerpunkte der Sachverständigentätigkeit.

In der Neuauflage wurden die Abschnitte über die Haftungsgrundlagen und die Haftungsbegrenzung sowie die neuen Vergütungsregeln in der praktischen Arbeit des JVEG vollständig überarbeitet. Vertieft wurden verschiedene Themen wie Foto- und Filmaufnahmen und das Hausrecht im Rahmen von Ortsterminen; Folgenbeseitigung von Untersuchungsschäden; die rechtliche Bedeutung von Normen und technischen Regelwerken sowie internationale Immobilienbewertung. Im Anhang sind einschlägige Normen aufgenommen.

Das Praxishandbuch verfügt unter der Adresse www.sv-bayerlein.de über eine eigene Homepage. Hier können die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Sachverständigenrechts verfolgt werden.

Telekommunikationsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Klaus-Dieter Scheurle und Thomas Mayen. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIV, 1098 S. ISBN 978-3-406-52691-6; € 168.-

Der Standardkommentar stellt das Telekommunikationsrecht in seinen Strukturen detailliert und praxisnah dar. Neben den europarechtlichen Vorgaben werden auch die kartellrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bezüge aufgezeigt. Der Kommentar berücksichtigt die neue Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5.2.2008. Das Werk klärt die Auswirkungen der erweiterten Datenspeicherungspflichten der Anbieter von Telefondiensten durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21.12.2007. Der Band erläutert die zahlreichen Neuerungen durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, das insbesondere die Regulierung neuer Märkte normiert, das Kundenschutzrecht des TK-Sektors novelliert und den Kundenschutz bei Mehrwertdiensten regelt, z.B. bei Hotlines und bei TV-Gewinnspielen. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Linke, Bruno und Tobias Linke: Die Reform der Pflegeversicherung und die neue Pflegezeit. - Freiburg: Haufe, 2008. 228 S. 1 CD-ROM. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-09056-7; € 39,80.

Das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wurde vom Bundestag und dem Bundesrat verabschiedet und tritt zum 1.7.2008 bzw. zum 1.1.2009 in Kraft. Diese Pflegeversicherungsreform stärkt die häusliche Pflege und bringt mehr Leistungen für Angehörige, aber auch höhere Beiträge. Mit dem neuen Anspruch der Arbeitnehmer auf Pflegezeit führt die Reform zu Änderungen und Einschnitten für die Unternehmen. Der Band vermittelt die Schwerpunkte der Reform und zeigt die praktischen Auswirkungen auf. Das Autorenteam informiert über das neue Pflegezeitgesetz. Checklisten für Arbeitgeber, Muster-schreiben und Gesetzestexte runden das Buch ab. Diese Materialien sind auch auf der beigefügten CD-ROM enthalten.